Bekanntmachung des Amtes Marne-Nordsee für die Stadt Marne

2. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) der Stadt Marne

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 16.05.2013 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 11 "Fälligkeit" erhält folgende Fassung:

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Stadt kann auf Antrag Stundungen nach § 222 Abgabenordnung oder Verrentungen nach § 8 Abs. 9 KAG bewilligen.
- (2) Wird die Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Die Jahresleistung darf einen Betrag von 600 Euro nicht unterschreiten. Der verrentete Betrag ist bis zur vollständigen Rückzahlung mit 2 % über dem zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches, jedoch mindestens mit 2 % zu verzinsen. Am Ende eines jeden Jahres kann der Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung getilgt werden.

Artikel II

- 1. Diese 2. Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- 2. Soweit Beitragsansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Die Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Marne, 17.05.2013

Stadt Marne
Der Bürgermeister
gez. Hans-Joachim Möller

Amt Marne-Nordsee Der Amtsvorsteher i. V. Dirk Lau